

# **BStGer BB.2017.138 vom 18. September 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BB.2017.138](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2017.138)

FR: TPF BB.2017.138 du 18 septembre 2017

IT: TPF BB.2017.138 del 18 settembre 2017

## **Regeste**

Ausstand der Bundesanwaltschaft (Art. 59 Abs 1 lit. b i.V.m. Art. 56 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Mai 2016 durch den Gesuchsgegner beantwortet worden ist (act. 1.3);

- er weiter vorbringt, die im Verfahren SV.15.1349 zu untersuchende Schadenssumme sei fälschlicherweise (teilweise) auch in das Klägerverzeichnis

- 4 -

im Verfahren EAIL.04.0277 aufgenommen und im Jahre 2015 dort zur Anklage gebracht worden;

- die vom Gesuchsteller kritisierten, angeblich den Ausstand begründenden Tatsachen somit allesamt schon mehr als ein Jahr zurückliegen und dem Gesuchsteller offensichtlich auch bekannt waren;

- im Übrigen festgehalten werden kann, dass es sich bei den Vorwürfen des Anlagebetrugs zum Nachteil der in die D. AG investierenden Anleger und der im Rahmen des Verfahrens SV.15.1349 zu untersuchenden pflichtwidrigen Verwendung des Gesellschaftskapitals der D. AG zum Nachteil dieser Gesellschaft nicht um denselben Straftatbestand handelt, weshalb der zweite Vorwurf des Gesuchstellers ohnehin ins Leere geht;

- auf das Gesuch nach dem Gesagten nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Gesuchsteller die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 59 Abs. 4 StPO);

- die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 500.– festzusetzen ist (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 2 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 5 -

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.